

BGer 5A 798/2021 vom 4. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_798_2021

FR: TF 5A 798/2021 du 4 octobre 2021

IT: TF 5A 798/2021 del 4 ottobre 2021

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege (Kinderschutz) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 66 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung, welche auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides Bezug nimmt. Der Beschwerdeführer hält einzig fest, er habe seine Unterlagen schon 1000 Mal bei zig Stellen eingereicht, namentlich auch bei der KESB. Damit ist keine Rechtsverletzung darzutun.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.